

Bekanntgabe des Landratsamts Reutlingen

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Reutlingen, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen plant die Offenlegung des Seebachs mit Umlegung der Fußwege, Neubau einer Fußgängerbrücke und Umbau des Hangstützbauwerks im Bereich der Roßberghalle in Reutlingen Gönningen (Flst. Nr. 2114, 4247, 4277 und 4277/1). Das Vorhaben dient der naturnahen Umgestaltung des Gewässers und der Herstellung der Durchgängigkeit für aquatische Organismen. Außerdem soll die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässers im Planungsabschnitt erhöht werden, damit das Gewässer den anfallenden Abfluss bei Starkregenereignissen schadlos ableiten kann.

Für die beantragte Umbaumaßnahme ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) sowie Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 20.07.2018
Umweltschutzamt